

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 19. August

Nr. 33

2016

Inhalt:

- 152** Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 153** Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Anträge der NEW Bürgerwind Walting GmbH & Co. KG, Buchlohe 13, 85137 Walting-Rieshofen, auf Erteilung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen (WEA) auf den Grundstücken Fl.Nr. 290 (WEA 1), Fl.Nr. 167 (WEA 2) und Fl.Nr. 177 (WEA 3), Gemarkung Rapperszell, Gemeinde Walting;
Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG
- 154** Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe
- 155** Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Bekanntmachungen des Landratsamtes

152 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Zweckverband Schulzentrum
Eichstätt-Schottenau, vertreten
durch das LRA Eichstätt
Residenzplatz 1
85072 Eichstätt Tel. 0842170246
- b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
Vergabenummer 2016-07
- c) Kein elektronisches Vergabeverfahren
- d) Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung: Schulzentrum Schottenau Eichstätt, 85072 Eichstätt, Schottenau 16, 18, 20, 22 und 24
- f) Art und Umfang der Leistung:
elektronische Schließanlage
Umfang der Leistung:
Demontage ca. 420 Stück mechanische Schließzylinder
Montage ca. 420 Stück elektronische Schließzylinder, ca. 250 Nutzerschlüssel, 4 Aufbuchleser, 1 Software, 1 Programmiergerät
Ausführungszeitraum: 24.10.2016 – 16.12.2016
Versand der Vergabeunterlagen: 22.08.2016
Submissionstermin: Dienstag, 13.09.2016 um 11:00 Uhr
- g) entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung: 24.10.2016
Fertigstellung o. Dauer der Leistungen: 16.12.2016
- j) Nebenangebote: sind nicht zugelassen
- k) Anforderungen der Verdingungsunterlagen:

Schriftlich siehe Adresse o) oder Download unter www.staatsanzeiger-eservices.de

Entgelt für Vergabeunterlagen:

Teilnehmer am SOL eVergabe-System können die Vergabeunterlagen unter www.staatsanzeiger-eservices.de einsehen und downloaden.

Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:

Banküberweisung	24,00 €
Empfänger:	Landratsamt Eichstätt
BLZ, Geldinstitut:	HypoVereinsbank München
IBAN:	DE60700202700665814530
BIC-Code:	HYVEDEMMXX
Verwendungszweck:	G320-13; 2016-07 Schulzentrum Eichstätt-Schottenau; Einbau einer elektronischen Schließanlage

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde
 - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse, Telefon- und Faxnummer bei der in o) genannten Stelle angefordert wurden
 - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
- Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Angebote sind zu richten an:

Landratsamt Eichstätt, Hochbauverwaltung, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt
(T: 08421/70248, F: 08421/70229, Zi-Nr. 140 /1. Stock)

p) Angebotssprache: deutsch

q) Ablauf der Angebotsfrist: Dienstag, 13.09.2016 um 11:00 Uhr

Angebotseröffnung: Dienstag, 13.09.2016 um 11:00 Uhr

Ort: Landratsamt Eichstätt, Hochbauverwaltung – Zimmer-Nr. 145, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und deren Bevollmächtigte

r) Geforderte Sicherheiten:

- 5% Vertragserfüllungsbürgschaft
- 3% Gewährleistungsbürgschaft

s) entfällt

t) Rechtsform von Bietergemeinschaften an die der Auftrag vergeben wird: entfällt

u) Nachweis der Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind

die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich unter

<https://www.staatsanzeiger-eservices.de/sol-service.html>

oder

https://www.innenministerium.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/iiz5-vergabe_bauauftraege_formblatt_124_eigenerklaerung_20130508.pdf

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß §6a Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine Angabe

v) Ablauf der Bindefrist: 13.10.2016

w) Nachprüfungsbehörde:

Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Tel. 089/21762411

Landratsamt Eichstätt

gez. Rita Böhm, stellv. Landrätin und Verbandsvorsitzende

153 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Anträge der NEW Bürgerwind Walting GmbH & Co. KG, Buchlohe 13, 85137 Walting-Rieshofen, auf Erteilung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen (WEA) auf den Grundstücken Fl.Nr. 290 (WEA 1), Fl.Nr. 167 (WEA 2) und Fl.Nr. 177 (WEA 3), Gemarkung Rapperszell, Gemeinde Walting;

Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG

Mitteilung

Die NEW Bürgerwind Walting GmbH & Co. KG, Buchlohe 13, 85137 Walting-Rieshofen, hat immissionsschutzrechtliche Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs GE 2.75-120 mit einer Leistung von 2,75 MW und mit einer Höhe von 199 m über Grund auf den Grundstücken Fl.Nr. 290 (WEA 1), Fl.Nr. 167 (WEA 2) und Fl.Nr. 177 (WEA 3), Gemarkung Rapperszell, Gemeinde Walting, beantragt.

Im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren war nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in einer sog. Einzelfalluntersuchung zu beurteilen, ob für die Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Demgemäß wurde das Vorhaben einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Nr. 1.6.3 der Anlage 1 UVPG unterzogen. An dieser Vorprüfung wurden die betroffenen Behörden und Fachstellen beteiligt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben – unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Vorhabens und der örtlichen Gegebenheiten – keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Landratsamt Eichstätt stellte darauf hin fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war. Diese Feststellung wird nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (An-

sprechpartner: Herr Albrecht, Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-332).

Eichstätt, den 18.8.2016

Landratsamt Eichstätt

J a n s e n, Regierungsdirektor

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

154 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

I.

Auf Grund der §§ 19, 20, 21 und 22 der Verbandsatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 61 Abs. 4 und 63 ff. der Gemeindeordnung und der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (KommHV-Doppik) in der derzeit gültigen Fassung vom 05.10.2007 (GVBl.S. 678, BayRS 2023-3-I) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.386.260,00 €
dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.946.990,00 €
dem Finanzergebnis von	2.200,00 €
und dem Jahresergebnis (Saldo) von	- 558.530,00 €

im **Finanzhaushalt**

aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.700.680,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.665.170,00 €
und dem Ergebnis (Saldo) von	35.510,00 €

aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	207.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	81.700,00 €
und dem Ergebnis (Saldo) von	125.300,00 €

aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und dem Ergebnis (Saldo) von	0,00 €
und dem Ergebnis (Saldo) des Finanzhaushaltes von	160.810,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Finanzhaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Umlage zur Finanzierung von ordentlichen Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit wird nicht erhoben.

Eine Umlage zur Finanzierung von Aufwendungen aus der Investitionstätigkeit wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht aufgenommen.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe, Taubental 1, 93336 Altmannstein bereitliegen.

Altmannstein, den 16.08.2016
gez. H u m m e l, 1. Vorsitzender

Zweckverband INTERPARK, Sitz Großmehring

155 Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung nach Voralge bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 Ziff. 3, 18, 19 und 20 der Verbandsatzung und der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit hat der Zweckverband am 12.07.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 838.083,- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 27.074,- € festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Gesamthaushalts sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,- € festgesetzt.

§ 5

Umlagen von den Mitgliedsgemeinden werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 3 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Großmehring, Dieselstr. 2, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Großmehring, 02.08.2016
Zweckverband INTERPARK
L. D i e p o l d, Verbandsvorsitzender